

4. Abschnitt

Fortgang des Verfahrens

§ 37 ALLGEMEINE PROZESSGRUNDSÄTZE ODER PROZESSMAXIMEN

I. Begriff

Der Begriff des Prozessgrundsatzes oder auch der Prozessmaxime stammt aus dem Zivilprozessrecht und ist auch in der öffentlichrechtlichen Rechtspflege gebräuchlich.⁸⁸² Er ist von der Prozessrechtswissenschaft herausgearbeitet worden.⁸⁸³ Es sind Grundsätze, nach denen sich ein Verfahren abwickeln soll bzw. nach denen sich die Ausgestaltung einer Verfahrensordnung richtet. Sie sind Leitgedanken, die einer konkreten rechtlichen Ordnung zugrunde liegen. Sie werden jedoch im Gesetz nur selten explizit genannt und sind noch seltener in reiner Form verwirklicht.⁸⁸⁴

In der Lehre werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum einen werden in den Prozessgrundsätzen Auslegungshilfen für die konkreten Verfahrensordnungen, zum anderen Rechtsgrundsätze mit normativem Charakter oder Axiome des Prozessrechts gesehen. Gemeinsam ist diesen Lehrmeinungen, dass Prozessgrundsätze eine Prozessordnung grundlegend gestalten und in normativen Einzelregelungen zum Vorschein kommen müssen.⁸⁸⁵

882 Siehe Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht, S. 171, Rz. 889 und Engelmann, S. 19.

883 Engelmann, S. 19.

884 Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht, S. 171, Rz. 889.

885 Vgl. dazu Engelmann, S. 23 und Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht, S. 171, Rz. 890.